

Erwerbsunkosten/Lohngestehungskosten bei Erwerbstätigkeit oder Integrationsmassnahmen

E 04

Ziel und Zweck – Grundsätze

Erwerbsunkosten (Lohngestehungskosten) sind Aufwendungen, welche zur Erzielung eines Einkommens anfallen. Erwerbstätigkeit - ob voll- oder teilzeitlich - ist in der Regel mit Unkosten verbunden, die im Sozialhilfebudget in der Höhe der effektiven Mehrkosten vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Sinngemäss der Erwerbstätigkeit gleichzusetzen sind regelmässige, unbezahlte und freiwillige Arbeiten sowie die Teilnahme an Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen (z. B. Integrationsprogramme, -projekte, Gemeindearbeitsplätze, usw.).

Bei voll- oder teilzeitiger Erwerbstätigkeit sowie von der Sozialhilfe erwünschten, lohnmässig aber nicht honorierten Tätigkeiten können Unkosten (z. B. Fahrspesen, Nahrungsmittel) anfallen. Diese sind zu übernehmen, soweit sie nicht bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten sind.

Vorgehen

Erwerbsunkosten müssen beantragt werden. Als Autokosten sind die Motorfahrzeugsteuer, die Motorfahrzeugversicherung und die Benzinkosten **für den Arbeitsweg** zu berücksichtigen (inkl. allfällige Reparaturkosten). Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs (ohne Amortisation) sind nur dann zu berücksichtigen, wenn das Fahrziel nicht auf zumutbare Weise und ohne grosse Umtriebe mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

Bemerkungen

Ob im Rahmen der Sozialhilfe ein Anspruch auf Übernahme von Transportkosten besteht, hängt von den Gegebenheiten des Orts und des Einzelfalls ab. Zu berücksichtigen sind in der Regel die Kosten für die günstigste Transportart. Sprechen wichtige Gründe, beispielsweise die schlechte Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder körperliche Gebrechen, gegen die kostengünstigste Transportart, sind andere Lösungen in Betracht zu ziehen. Die Kosten für den Betrieb eines privaten Motorfahrzeugs können übernommen werden, wenn die betreffende Person aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen auf ein Auto angewiesen ist (Grundriss des Sozialhilferechts, Felix Wolffers, S. 149 f.).

Nicht als Erwerbsunkosten gelten die Auslagen für die Fremdbetreuung von Kindern Erwerbstätiger. Diese Kosten werden gesondert angerechnet.

Grundlagen

- Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz [SHG]; RB 20.3421)

- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)
- Grundriss des Sozialhilferechts; eine Einführung in die Fürsorgegesetzgebung von Bund und Kantonen (Felix Wolffers, Ausgabe 1993; ISBN 3-258-04783-9)

Praxis

Als Erwerbsunkosten gelten die zusätzlichen Aufwendungen, die im Rahmen einer bestimmten Berufsausübung oder Integrationsmassnahme (berufliche oder soziale) nachweislich anfallen.

Dazu gehören:

Verkehrsauslagen für den Arbeitsweg

Die Mehrkosten für öffentliche Verkehrsmittel oder Autokosten (effektive Auslagen)

Berufskleider und Berufswerkzeug, Fachliteratur usw.

Berufskleider oder -werkzeuge gelten nur als Erwerbsunkosten, wenn diese für die Berufsausübung dringend notwendig sind und die Höhe der Kosten nicht als normale Eigenbeteiligung vorausgesetzt werden kann. Wenn diese Kosten nicht als Erwerbsunkosten übernommen werden, können sie als Vorschussleistungen bezahlt und in den nächsten Monaten mit der Sozialhilfe verrechnet werden. Hierfür ist eine Verfügung notwendig.

Auswärtige Verpflegung

Müssen gewisse Mahlzeiten im Betrieb eingenommen werden und werden diese vom Bruttolohn abgezogen, so wird bei den Einnahmen der Nettolohn im Unterstützungsbudget einberechnet, bei den Ausgaben jedoch kein zusätzlicher Aufwand für auswärtige Verpflegung an gerechnet.

Die Mehrkosten für auswärtige Mahlzeiten werden höchstens mit Fr. 10.00 pro Mahlzeit gerechnet (effektive Auslagen). Diese Unkosten dürfen nicht mit dem Einkommens-Freibetrag (EFB) oder der Integrationszulagen (IZU) verrechnet werden.

Bei Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsprogrammen für ausgesteuerte Arbeitslose sind ebenfalls die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung zu berücksichtigen. Bei Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsprogrammen für Bezüger mit Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung durch die Arbeitslosenversicherung ausgerichtet. In jenen Fällen, wo eine Abtretung der Arbeitslosenversicherung gegenüber der Sozialhilfebehörde besteht, sind diese Mehrkosten durch die Sozialhilfebehörde auszurichten.

Bei der Berechnung der Unkosten ist zu beachten, dass gewisse Kostenanteile (z. B. für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln im Ortsnetz oder für Nahrungsmittel und Getränke) bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt berücksichtigt sind. Deshalb ist nur die Differenz anzurechnen.

Fahrtspesen (öffentliche Verkehrsmittel)

In der Regel werden die privaten Fahrzeugkosten zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht übernommen, es sei denn, das Bedürfnis für die Benützung eines privaten Fahrzeugs ist stich-

haltig nachgewiesen. Spesen für Fahrten in der näheren Umgebung sind im GBL inbegriffen. Arbeitet ein Klient ausserhalb dieser Zone, kann zusätzlich die kostengünstigste Variante bewilligt werden.

Fahrzeugkosten

Gründe für einen stichhaltigen Nachweis können sein:

- Schichtarbeit verunmöglicht meist die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel
- für erwerbstätige Alleinerziehende würde ein unverhältnismässiger Zeitaufwand notwendig für den Arbeitsweg, das Platzieren der Kinder bei Tageseltern, in Krippen, usw.

Im Falle eines Autos kann z. B. die Mobility-Lösung geprüft werden.

Anrechenbare Autokosten

60 Rappen/km. In dieser Entschädigung sind **sämtliche** Autokosten inbegriffen (Benzin, Versicherungen, Steuern, Amortisation, Service, Reparaturen, Parkplatz usw.).

Anrechenbare Motorrad- und Mofakosten:

Motorräder bis 125 cm ³	Fr. --.30/km
Motorräder mit mehr als 125 cm ³	Fr. --.35/km
Mofas	Fr. --.20/km (wenn nicht über GBL abgedeckt)

In dieser Entschädigung sind **sämtliche** Kosten inbegriffen (Benzin, Versicherungen, Steuern, Amortisation, Service, Reparaturen usw.).

Querverweise (im Handbuch selbst)

Auto und Sozialhilfe (A 09)

Eintritts- und Austrittsschwelle (E 02)

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (G 02)